



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/1 Energie-
Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Per Mail an: post@IV1.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25.01.2013

Stellungnahme zu Artikel 4 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011) des Energieeffizienzpaketes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) nimmt zu dem am 18.12.2012 übermittelten Begutachtungsentwurf einer Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 wie folgt Stellung:

In Bezug auf intelligente Messgeräte werden im vorliegenden Begutachtungsentwurf Anforderungen definiert, die im Vergleich zur bereits in Kraft befindlichen Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012 - IGMA-VO 2012 teilweise redundant sind bzw. in manchen Fällen sogar im Widerspruch stehen. Die Festlegung dieser Anforderungen geschieht darüber hinaus zu einem Zeitpunkt an dem grundsätzliche Fragestellungen zu Eichrecht, Datenschutz und -sicherheit ungeklärt sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in der Gasbranche nur wenige funktionsfähige intelligente Gaszählertypen verfügbar. Alle diese Geräte haben z.B. für die Datenkommunikation unterschiedliche Ansätze. Diese reichen von unidirektionalem Datenverkehr mittels mechanischen Zählwerken über elektronische Zählwerke und elektronische Gaszähler, die bidirektionale Datenkommunikation erlauben. Weiters gibt es zwischen den Produkten derzeit KEINE Interoperabilität betreffend Datenprotokoll, Schnittstellen und Übertragungswege.

Sachbearbeiter/-in
Name Bernhard Pichler, MSc
Tel +43/1/513 15 88 - DW 21
E-Mail pichler@ovgw.at

ZVR 818158001
DVR 0201189 UID ATU 37166106
F:\gas\ausschuss\PAK Gasmesstechnik\Intern\2013\Stellungnahme
Energieeffizienzpaket final.docx

Ein weiterer Punkt der einer Diskussion bedarf, ist der Nullverbrauch von Gaskunden. Das betrifft einerseits reine Heizungskunden, die über lange Perioden keinen Gasbezug haben können (Sommer), aber auch Jahreskunden, die durch den geringen stündlichen Gasbezug und/oder Heizungsregelungen oft Nullverbräuche haben werden und somit ist die Sinnhaftigkeit der permanenten Ablesung bzw. der Gaskosten- und Verbrauchsinformation zu hinterfragen.

Auf die oben angeführten Punkte wird im vorliegenden Gesetzesentwurf in keinster Weise eingegangen.

Die umfassende Thematik intelligente Messgeräte betreffend werden seitens ÖVGW detaillierte, technische Festlegungen gefordert, um nicht nur für die Netzbetreiber sondern auch für die Lieferanten der Messgeräte Klarheit zu schaffen. Dazu sind jedoch im Vorfeld vor allem die offenen eichrechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragestellungen zu klären.

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 7 Abs 1 Z 26

In der IGMA-VO vom 27.12.2012 wird die unidirektionale Datenübertragung bei intelligenten Messgeräten ermöglicht. Auch nach dem EU-Mandat M/441 –TC294 zur europäischen Standardisierung der Zählerkommunikation ist die Datenübertragung unidirektional (Übertragung der Zählerwerte) und nur wenn Befehle oder Daten zum Zähler transportiert werden sollen, kann zusätzlich eine bidirektionale Verbindung aufgebaut werden. Dies steht im Widerspruch zur vorgeschlagenen Definition in § 7 Abs 1 Z 26 (*und über bidirektionale Datenübertragung verfügt*). In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass derzeit eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Messgeräten mit unidirektionaler Datenübertragung im Einsatz ist und diese derzeit dem Stand der Technik entsprechen.

Mit der Formulierung würden nunmehr auch die Messeinrichtungen von Industrie- und Großkunden unter den Begriff „intelligente Messgeräte“ zu subsumieren sein. Um eine entsprechende Abgrenzung zu schaffen, zB zu Lastprofilzählern, ist der zweite Satz der derzeit geltenden Begriffsbestimmung (der sich nunmehr lediglich in den Erläuterungen findet) wieder in den Gesetzestext aufzunehmen. § 7 Abs 1 Z 26 hat daher zu lauten:

„26. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Zählerstand und Nutzungszeitraum zeitnah misst und die über eine fernauslesbare Datenübertragung verfügt. Diese Geräte sind für einen flächendeckenden Einbau konzipiert und unterscheiden sich daher in Art, Anbringung und Übertragung vom Lastprofilzähler;“

Generell ist anzumerken, dass aufgrund der Forderungen zB des Datenschutzrates die Anforderungen für Security und Privacy nach dem Stand der Technik unbedingt durch ein standardisiertes Vorgehen umzusetzen sind.

Zu § 124 Abs 4

Prepaymentzählungen sind nicht für alle intelligenten Messgerätegrößen verfügbar und können daher nicht entsprechend dem Gesetz als verpflichtend für den Kunden vorgeschrieben werden.

Prepaymentzählungen kommen nur in Anlagen mit Grundversorgung (Haushaltskunden) zum Einsatz. In anderen Kundensegmenten sind Prepaymentzählungen nicht Stand der Technik.

Grundsätzlich sollte der Begriff „Prepaymentzählung“ durch „Prepaymenteinrichtung“ ersetzt werden.

Zu § 124 Abs 5

Die Demontage einer Prepaymentzählung sollte im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen, unabhängig davon ob alle Schulden beglichen sind. Eine gesetzliche Vorgabe ist hier nicht zielführend.

Zu § 126a Abs 1

Der im angeführten Absatz dargestellte Text wird missverständlich interpretiert. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderung vor:

... ist spätestens am 15. des darauffolgenden Monats nach Übermittlung des Monatsverbrauchs der durch ein intelligentes Messgerät erfassten Messwerte gemäß §129 Abs. 2 eine aufgrund der übermittelten Werte erstellte, ...

Zu § 126a Abs 2

In diesem Absatz werden nicht intelligente Messgeräte erwähnt. Eine dazugehörige Begriffsbestimmung fehlt.

Zu § 128 Abs 1

Dies steht im Widerspruch zu §126a Abs 2, in dem von nicht intelligenten Messgeräten gesprochen wird.

Zu § 128 Abs 3

Dieser Absatz steht im Widerspruch zur IGMA-VO und ist daher zu streichen (intelligente Messgeräte ohne Speichermöglichkeit).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Rückfragen steht Ihnen Herr Bernhard Pichler, MSc (pichler@ovgw.at) jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorst-Dir. KR Ing. Dr. Johann Grünberger
Präsident



Mag. Michael Mock
Geschäftsführer